

Stellungnahme
zu dem Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich
für das Haushaltsjahr 2021

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat insgesamt 13 mit Textziffern gekennzeichnete Bemerkungen ergeben.

Zu den einzelnen Textziffern wird wie folgt Stellung genommen:

Textziffer 1 <i>Fristgemäße Aufstellung und Vorlage nach § 129 Abs. 1 NKomVG</i>

Es wird auf die Stellungnahmen zu den Prüfungsberichten der Vorjahre verwiesen.

Anhand der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Jahresabschlussarbeiten voranschreiten:

Jahresabschluss	Beschluss des Kreistages am
2010	17.03.2016
2011	06.09.2017
2012	24.04.2018
2013	19.12.2018
2014	25.09.2019
2015	19.12.2019
2016	09.07.2020
2017	06.05.2021
2018	31.03.2022
2019	23.03.2023
2020	18.03.2025
2021	18.12.2025

Korrekt ist, dass es immer wieder zu deutlichen Verzögerungen im Bereich der Jahresabschlussarbeiten gekommen ist und der Fortschritt entsprechend nicht im erwarteten und erhofften Umfang zu realisieren war. Aufgrund von organisatorischen Maßnahmen (Bündelung der Aufgaben im Jahresabschluss mit einer Neubeschreibung der Stelle), der Besetzung der vakanten Stellenanteile und durch die Einrichtung und Besetzung einer Projektstelle für die Dauer von drei Jahren ist zu erwarten, dass nunmehr der Zeitplan eingehalten werden kann bzw. eventuelle zeitliche Verzögerungen nur in einem geringen Umfang eintreten werden.

Textziffer 2
Fristgemäßer Beschluss der Haushaltssatzung

Die erste Beratung zum Haushaltsplan 2021 erfolgte erst in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.12.2020 mit der Vorstellung des Entwurfes des Investitionsplanes.

Es folgten weitere zwei Beratungen im Finanzausschuss (06.04.2021 und 20.04.2021).

Die Haushaltssatzung 2021 wurde in der Sitzung des Kreistages am 06.05.2021 beschlossen und damit, wie richtig festgestellt, nicht fristgerecht.

Textziffer 3
Bürgschaftsprovisionen sind zukünftig zu erheben

Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorjahresprüfungsbericht ausführlich erläutert, hat die Verwaltung sehr wohl geprüft, ob die übernommenen Bürgschaften beihilfekonform gewährt wurden. Bei den bis dato gewährten Bürgschaften handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Rechts. Die Ergebnisse der Prüfungen sind den Akten zu entnehmen.

Im Jahr 2021 ist keine neue Bürgschaft übernommen worden.

Dennoch wird bestätigt, dass eine abstrakt-generelle Regelung in Form einer Richtlinie oder Satzung insbesondere wegen der sehr komplexen Konzernstruktur erforderlich ist. Die Umsetzung war bislang nicht möglich. Durch die Änderung des § 121 NKomVG konnte diese Thematik im Jahr 2025 entgegen der Planungen nicht in hinreichender Tiefe bearbeitet werden. Positiv ist jedoch, dass durch die Änderungen des NKomVG auch die kommunalen Spitzenverbände eine Musterbürgschaftsrichtlinie zur Verfügung gestellt haben und insofern die Erstellung einer entsprechenden abstrakt-generellen Regelung in 2026 abgeschlossen sein dürfte.

Textziffer 4
Einhaltung Vergaberecht

Die vorliegenden Auffälligkeiten wurden lt. Auskunft des Technischen Gebäudemanagements bereits mit dem Rechnungsprüfungsamt besprochen.

Für Leistungen, welche vergleichbar und wiederkehrend im Laufe eines Haushaltsjahres benötigt werden, wird derzeit die Vergabe von Rahmenverträgen umgesetzt. Für das Jahr 2026 ist eine Überprüfung bestehender Wartungs- und Dienstleistungsverträge vorgesehen. Die Schaffung eines Vertrags- und Vergabekatasters ist noch zu erörtern.

Alle Mitarbeitenden des Technischen Gebäudemanagements sind dazu angehalten, bei Direktaufträgen mindestens Vergleichsangebote einzuholen, bei Überschreitung der Grenzwerte öffentlich auszusprechen und das Vergaberecht vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Es wird konsequent daran gearbeitet, Verfahrensfehler zu vermeiden und das Risiko ihres Eintretens zu minimieren.

Textziffer 5

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten

Die Vertragsdokumentation entsprach in der Vergangenheit nicht in allen Fällen den Anforderungen an Vollständigkeit und revisionssichere Ablage. Teilweise wurden ältere Verträge dezentral in der Naturschutzstation oder bei wechselnden Sachbearbeitenden direkt im Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz geführt. Folgende Maßnahmen wurden geplant bzw. in Teilen sogar schon umgesetzt:

- a) Zentralisierung der Vertragsablage in einem einheitlichen Vertrags- und Flächenkataster (digital, mit Sicherung der Aufbewahrungsfristen).
- b) Vollständige Bestandsaufnahme aller bestehenden Pachtverträge; fehlende Verträge werden, soweit möglich, rekonstruiert oder durch Nachtrags- bzw. Neuverträge ersetzt.
- c) Klarstellung der Verantwortlichkeiten (Regelung der Zuständigkeit für Abschluss, Ablage und Fortschreibung) in einer Dienstanweisung.

Textziffer 6

Gebühren in der Hausordnung sind zu beachten

Die bisherige Praxis bei der Vermietung des Seminarraums hat sich stärker an den jeweils gewünschten Leistungen (Bewirtung, Zusatzausstattung) und an pädagogischen Kooperationen orientiert als an der alten Hausordnung. Die Fassung von 1996 ist inhaltlich und formal überholt und wurde im Alltag faktisch nicht mehr als Grundlage herangezogen.

Es ist beabsichtigt, im Zusammenwirken zwischen dem Inneren Dienst und dem Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz eine aktualisierte Hausordnung bzw. Nutzungsordnung für die Naturschutzstation zu erstellen. Diese soll insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigen:

- a) aktuelle Nutzungsentgelte für den Seminarraum (inkl. optionaler Leistungen wie Bewirtung)
- b) die Nutzung und ggf. Kostenbeteiligung der Wohnräume für Teilnehmende am sog. „Freiwilligen Ökologischen Jahr“ bzw. für Personen, welche sich im Bundesfreiwilligendienst befinden
- c) Neufassung der Reinigungspflichten.

Im Anschluss sollen die festgesetzten Gebühren konsequent und einheitlich für alle externen Nutzenenden angewandt werden.

Textziffer 7

Einrichtung Zahlstelle in der Naturschutzstation

Bei Veranstaltungen mit spontaner Teilnahme ist ein vollständig bargeldloser Zahlungsverkehr praktisch nicht umsetzbar. Die bisherige Praxis der gelegentlichen Bargeldeinnahmen ohne formale Zahlstelle entspricht jedoch, wie festgestellt, nicht den kassenrechtlichen Anforderungen.

Das Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz beabsichtigt die Wiedereinrichtung einer Zahlstelle für die Naturschutzstation bei der Kreiskasse mit klaren Vorgaben zu Kassenführung, Höchstbeträgen, Abrechnungsturnus und Nachweisführung.

Dieser Prozess befindet sich bereits in der Umsetzung/Einrichtung. Es wird geprüft, inwieweit bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten (z. B. Überweisung/Paypal/Kartenzahlung) ergänzend eingeführt werden können, um den Bargeldanteil mittelfristig zu reduzieren.

Textziffer 8
Aktualisierung der Zweckvereinbarung

Es ist korrekt, dass in Folge der tarifrechtlichen Steigerungen und der bisherigen Abrechnungspraxis nicht die gesamten abrechnungsfähigen Personalkosten an die Stadt Emden weiterberechnet werden.

Künftig werden die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes umgesetzt.

Textziffer 9
Rückstände abarbeiten

Im Bereich der Kleinkläranlagen wird angesichts der rund 12.000 zu überwachenden Kleinkläranlagen im Landkreis Aurich fortlaufend an der Optimierung der Arbeitsabläufe gearbeitet. Dabei werden Fachanwendungen eingesetzt, die zum Teil von der Unteren Wasserbehörde mitentwickelt und optimiert wurden und werden. Dabei werden die besonderen Bedürfnisse des betroffenen Sachgebietes berücksichtigt.

Die Verkürzung der Überwachungs- und Anpassungszeiten auf deutlich unter 25 Jahre kann allein durch einen höheren Personaleinsatz erreicht werden. Neben der Verwaltungstätigkeit, die trotz der fortlaufenden Optimierungen einen entsprechenden Anteil an der notwendigen Fallbearbeitung darstellt, ist die Ausübung der Gewässeraufsicht nach § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch den Außendienst zur Überprüfung wasserrechtlicher Anforderungen zwingend erforderlich, was weitere personelle Ressourcen erforderlich machen würde.

Textziffer 10
Zuständigkeiten beachten

Die bemängelte fehlende Gremienbeteiligung wurde noch während der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 nachgeholt und durch den Erlass einer Satzung für die Benutzung kreiseigener Schulen und Sportstätten für schulfremde Zwecke nachgeholt. Die Vorberatungen erfolgten am 10.09.2025 im Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur und am 17.09.2025 im Kreisausschuss. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 den Erlass der Satzung einstimmig beschlossen.

Textziffer 11
Versicherungen anpassen

Eine Ausschreibung von Versicherungsleistungen sowie der erforderliche Umfang im Bereich der Fahrzeuge werden überprüft.

Textziffer 12
Berichtsdefinitionen anpassen

Es ist zutreffend, dass, wie im Jahresabschluss 2020 bereits festgestellt, die im Rahmen der Prüfung vorgenommenen Auswertungen Differenzen in den Teilhaushalten ausweisen. Ursächlich für diese Differenzen sind fehlerhafte Einrichtungen von Teilhaushalts- und Produktbeziehungen auf Ebene der sog. „Berichtsdefinitionen“ im genutzten Fachverfahren. Diese entstanden durch verschiedene organisatorische Änderungen innerhalb der Kreisverwaltung. Auswertungen zum Abgleich der kumulierten Produktebenen haben in der Vergangenheit im Zuge des Jahresabschlusses nicht stattgefunden.

Die Berichtsdefinitionen konnten aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen bislang nicht angepasst werden. Eine Korrektur soll schnellstmöglich erfolgen, damit dieser Umstand bis zum Jahresabschluss 2022 behoben ist.

Textziffer 13
Richtige Zuordnung von Versorgungsaufwendungen

Es ist korrekt, dass die derzeitige Zuordnung von Versorgungsaufwendungen nicht produktgenau erfolgt. Es ist beabsichtigt, in Zusammenarbeit zwischen Personalwesen und Zentraler Finanzverwaltung Möglichkeiten zur korrekten Darstellung in der Haushaltsplanung zu eruieren.

(Meinen)
-Landrat-